

# Preisbestimmung Übergangsversorgung Erdgas

SWU

## Preise für die Belieferung von Nicht-Haushaltkunden oberhalb des Niederdrucks in der Übergangsversorgung

Der vom Kunden zu zahlende Energiepreis errechnet sich durch die folgende Energiepreisformel (netto):

Spot EP2026 [€/MWh]:  $1/365 \text{ (PEGAS EOD THE x Abnahmemenge am jeweiligen Abnahmetag)} + \text{Beschaffungsnebenkosten} + 10\% \text{ Vertriebsaufschlag}$

### Erläuterung zur Berechnung des Energiepreises

#### ■ Spot EP (€/MWh):

Energiepreis, mengengewichteter durchschnittlicher Preis der ab Lieferbeginn getätigten Einkäufe/Verkäufe für das jeweilige Lieferjahr.

#### ■ PEGAS EOD THE [€/MWh]:

tägliche Notierung für das PEGAS EOD THE Produkt an den Handelstagen der EPEX (European Energy Exchange AG in Leipzig).

■ Zusammensetzung Beschaffungsnebenkosten und Vertriebsaufschlag: Auf die Kosten der kurzfristigen Beschaffung der Energiemenge (Börsenpreis) sowie die Beschaffungsnebenkosten wird ein Aufschlag von 10 % erhoben. Zur Berechnung wird dabei der durchschnittliche Spotpreis hergenommen. Die genauen Aufschläge werden dem Kunden individuell mitgeteilt.

#### ■ Abwicklung/Fixierung:

Die Spotmengen werden mit den stündlichen Notierungen (volumengewichteter Durchschnittspreis basierend auf allen Transaktionen des Tages) des PEGAS EOD THE zuzüglich eines Aufschlages je Lieferjahr nach der obenstehenden Formel berechnet. Es werden tagesscharf die tatsächlich angefallenen Verbrauchsmengen zum EP erfasst. Für die Erstellung der Monatsrechnung werden die täglichen Produkte aus Verbrauchsmenge und stündlichen EP mengengewichtet zu einem Monatsmittel über alle Abnahmestellen in Summe zusammengefasst und zuzüglich des oben genannten Aufschlags abgerechnet.

Zusätzlich werden die untenstehenden weiteren Preisbestandteile monatlich abgerechnet.

### Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung, Konzessionsabgabe und Blindarbeit

Bitte beachten Sie, dass die aktuellen Entgelte für die Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung, die der zuständige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhebt, gültig sind. Sollten der SWU zusätzliche oder andere Entgelte (z.B. durch den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister) in Rechnung gestellt werden, auf deren Entstehen die SWU keinen Einfluss hat, werden diese unverändert an den Kunden weitergegeben.

### Gesetzliche Umlagen und Steuern

Stand	01.01.2026
Konzessionsabgabe	0,030 Ct/kWh
Konvertierungsentgelt	0,000 Ct/kWh
Bilanzierungsumlage (RLM)	0,000 Ct/kWh
Speicherumlage nach §35e EnWG	0,000 Ct/kWh
CO <sub>2</sub> – Bepreisung nach BEHG	1,179 Ct/kWh
Erdgassteuer	0,55 Ct/kWh
Umsatzsteuer	19%

**Steuern und Umlagen:** Die Gültigkeit der Erdgaspreise und der weiteren Preisbestandteile besteht vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten allgemein verbindlichen Belastungen, wie z. B. Bilanzierungsumlage, Erdgassteuer, auf deren Entstehen die SWU keinen Einfluss hat. Sollten zusätzliche Preisbestandteile erhoben werden, werden diese unverändert an den Kunden weitergegeben.

# Allgemeine Bestimmungen für die Übergangsversorgung Erdgas



Bitte beachten Sie, dass die Übergangsversorgung nur als Übergangslösung zur Erdgaslieferung gedacht ist. Die Belieferung mit der Übergangsversorgung kommt dadurch zustande, dass Nicht-Haushaltkunden oberhalb des Niederdrucks Erdgas entnehmen und zuvor keinen Erdgasliefervertrag mit einem Energielieferanten abgeschlossen haben.

Wir empfehlen Ihnen daher zeitnah den Abschluss eines Erdgasliefervertrags außerhalb der Übergangsversorgung.

Das zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der „Preisbestimmung Übergangsversorgung Erdgas“. Ergänzend gelten folgende Regelungen:

## 1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für die Übergangsversorgung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung und den Bezug von Erdgas an Sondervertragskunden der SWU Energie GmbH. Diese finden Sie unter [swu.de/privatkunden/service/rechtliches/](http://swu.de/privatkunden/service/rechtliches/).

## 2. Besondere Regelungen zu Laufzeit und Kündigung

Abweichend von den zuvor genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Übergangsversorgung ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde kein gesondertes Lieferverhältnis mit einem Lieferanten abgeschlossen hat. Die Übergangsversorgung endet, sobald der Kunde einen neuen Tarif außerhalb der Übergangsversorgung abgeschlossen hat, spätestens jedoch nach 3 Monaten. Der Tarif kann zu jedem Zeitpunkt mit einer Frist von zwei Wochen vom Kunden in Textform (E-Mail an [geschaeftkunden@swu.de](mailto:geschaeftkunden@swu.de) oder Fax an 0731/166-2699) gekündigt werden.

## 3. Versorgungsverweigerung und Vorauszahlung

Die SWU hat das Recht, eine Belieferung auf Grundlage der Übergangsversorgung zu verweigern, sollten hierfür wesentliche Gründe vorliegen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn eine negative Auskunft der Dun & Bradstreet Deutschland GmbH, CRIF Bürgel GmbH, der SCHUFA oder der Creditreform e.V. vorliegt oder wenn der Kunde bereits in der Vergangenheit durch schlechtes Zahlungsverhalten aufgefallen ist. Zudem kann die Umstellung auf Vorauskasse gemäß Punkt 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

## 4. Preise

Sollten die nach dieser Preisregelung berechneten Preise nicht mehr gebildet bzw. die genannten Preisreferenzen nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die dem Sinn und Zweck nach weitestgehend entsprechenden Preise/Preisreferenzen. Eine Anpassung der Preise durch die SWU Energie GmbH ist zum 1. oder 15. Tag eines Monats möglich.

## 5. Schlussbestimmungen

- a. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- b. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel selbst, sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.